

II. Der 1. Absatz des § 9 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Steuerpflicht tritt bei neuerrichteten Gebäuden oder Gebäudeteilen mit dem nächsten Steuertermine nach deren Vollendung oder Bewohnbarkeit ein. Als vollendet gelten neue Gebäude und Gebäudeteile von demjenigen Zeitpunkte an, zu welchem sie nach den bestehenden ortspolizeilichen Bestimmungen bezogen oder sonst in Gebrauch genommen werden dürfen.“

b) Die Einwohnersteuer betr.

III. Die Vorschriften in § 14 werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„Die Einwohnersteuer ist je zur Hälfte mit dem ersten und dem dritten Termine der Gemeinde-Einkommensteuer zu bezahlen.“

Bei den im Laufe des Jahres zu- oder abziehenden Steuerpflichtigen erfolgt die Berechnung der Einwohnersteuer nach Monaten, und zwar dergestalt, daß auf den Zugangsmonat die Besteuerung nur dann mit zu erstrecken ist, wenn der Zugang am ersten Tage des Monats erfolgt, während ein Abziehender auf den Abgangsmonat nur dann freizulassen ist, wenn der Fortzug am ersten Tage des Monats stattfindet.“

c) Die Einkommensteuer betr.

IV. Dem § 26 werden als Absatz 3 und 4 folgende Bestimmungen angefügt:

„Erhöht sich jedoch das Einkommen eines Beitragspflichtigen im Laufe des Steuerjahres nach erfolgter Veranlagung durch Erwerbungen von Todes wegen oder durch Schenkungen um mehr als zwei Steuerklassen, so ist es nach Eintritt dieser Erhöhung auch entsprechend höher zu den Gemeindeanlagen heranzuziehen.“

Mindert sich das Einkommen eines Beitragspflichtigen im Laufe des Steuerjahres nach erfolgter Veranlagung um mehr als den vierten Teil durch Wegfall einer oder mehrerer Einkommensquellen oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle oder durch rechtsverbindliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen, welche in der Hand der Empfänger zur Besteuerung gelangen, so kann nach Eintritt der Einkommensverminderung eine der letzteren entsprechende Ermäßigung der Steuer beansprucht werden. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablaufe des Steuerjahres bei dem Stadtrate angemeldet wird.“

V. An Stelle der Vorschriften im II. Nachtrage zur Anlagenordnung unter IIa, § 26, 1, treten die nachstehenden Bestimmungen:

„Die Steuerpflicht beginnt mit dem nächsten Monat nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird. Sie erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Voraussetzungen wegfallen, zufolge deren der Beitragspflichtige eingeschätzt wurde.“

Die Berechnung der Gemeinde-Einkommensteuerbeträge erfolgt nach Monaten. Die Steuer ist auf den Zugangsmonat nur dann mit zu erstrecken, wenn der Zugang am ersten Tage des Monats erfolgt, während ein Abziehender auf den Abgangsmonat von der Steuer nur dann frei bleibt, wenn der Abgang am ersten Tage des Monats stattfindet.“

Annaberg, am 29. November 1900.

Der Stadtrat.

Die Stadtverordneten.

Wilisch.

Dr. Böhme.

Die Königliche Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses hat den vorstehenden IV. Nachtrag zur Ordnung über die Erhebung der Gemeindeanlagen in der Stadt Annaberg vom 29. November 1900 genehmigt und hierüber diese

Urkunde

ausgestellt.

Chemnitz, am 1. März 1901.

Königliche Kreishauptmannschaft
von Welck.

V. Nachtrag. („A. W.“ Nr. 57 v. J. 1903.)

I.

a) Für die in § 16 der Anlagen-Ordnung im 2. Absätze unter a und b genannten Personen wird der „verhältnismäßige Beitrag“, welchen dieselben zu den Gemeinde-lasten beizutragen haben, auf $\frac{3}{5}$ tel desjenigen Steuerbetrags festgesetzt, welcher nach ihrer Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer oder nach ihrer Einschätzung gemäß §§ 27 und 28 der Anlagen-Ordnung sich ergibt.

b) Bei denjenigen Personen, deren Einkommen von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe sich niedriger als die Summe berechnet, welche sie zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und die von ihnen unterhaltenen Personen aufwenden, hat die Veranlagung nach § 21 der Anlagen-Ordnung stattzufinden, es ist jedoch die Hälfte des Steuerbetrags in Abzug zu bringen, welcher nach § 27 auf das von auswärts bezogene Einkommen entfällt.